

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried
(Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl.2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) **hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragsatzung) beschlossen:**

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Arten des Gästebeitrages und Beitragshöhen

(2) Der Tagesgästebeitrag ist von den Beitragspflichtigen zu entrichten die im Erhebungsgebiet vorübergehend Unterkunft nehmen und auf die nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Er wird nach der Zahl der Übernachtungen bemessen.

Der Tagesgästebeitrag beträgt je Übernachtung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres

1,00 Euro,

2. für das erste Kind einer Familie und jedes Kind, das nicht von Familienangehörigen begleitet wird, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

0,50 Euro.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Jahresgästebeitrag ist von Zweitwohnungsinhabern und Dauerbenutzern von Camping und Wohnmobilplätzen (das sind solche, die ein Nutzungsrecht an einem Stellplatz für die Dauer von mindestens 30 zusammenhängenden Tagen erworben haben) sowie ihren Familienangehörigen, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, zu entrichten, es sei denn, sie halten sich während des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) nachweislich nicht im Erhebungsgebiet auf. Die Pflicht zur Entrichtung des Jahresgästebeitrages entfällt, wenn das Nutzungsrecht für die Zweitwohnung oder für die Dauerbenutzung eines Camping- und Wohnmobilplatzes später als am 30.09. eines Kalenderjahres begründet wird. Die Pflicht zur Zahlung von Tagesgästebeiträgen bleibt in diesen Fällen unberührt. Mit der Zahlung des Jahresgästebeitrages wird die Beitragspflicht ohne Rücksicht auf die Zahl der Übernachtungen im Erhebungsgebiet für das gesamte Kalenderjahr erfüllt.

Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres **30,00 Euro** (30 x 1,00 Euro),

2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **15,00 Euro** (30 x 0,50 Euro).

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Walkenried (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Walkenried, den 27.10.2020

Gemeinde Walkenried

gez. Wagner

Christopher Wagner

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters